

Bankberater sind entspannt

Angesichts der internationalen Finanzkrise werden die Anlageberater der Banken verstärkt von den geschädigten Kapitalanlegern auf Schadensersatz in Anspruch genommen.

➔ Jürgen Evers/Sascha Alexander Stallbaum

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat klargestellt, dass Anlageberater dem Kapitalanleger nur in absoluten Ausnahmefällen persönlich haften – besonders deutlich im Urteil vom 19. Februar 2008. Diese Rechtslage sollte nicht nur helfen, Bankberater und Filialleiter hinsichtlich einer persönlichen Inanspruchnahme zu beruhigen, sondern auch die Verteidigungsmöglichkeiten der Banken zu verbessern.

IM REGELFALL KEINE PERSÖNLICHE HAFTUNG DER BANKBERATER

Das Thema ist vor dem Hintergrund der

internationalen Finanzkrise aktueller denn je: Wenn eine Kapitalanlage sich als Verlustgeschäft zu erweisen droht, suchen

➔ AUTOREN

Jürgen Evers, Partner, und Sascha Alexander Stallbaum, Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen mit den Spezialgebieten Vertriebsrecht und Recht der Kapitalanlagevermittlung (www.bme-law.de).



die betroffenen Anleger Hilfe und Unterstützung bei Verbraucherschutzorganisationen oder Rechtsanwälten. Von diesen wird vielfach der Hinweis auf eine mögliche Haftung des Beraters erteilt, der Berater sodann außergerichtlich in Anspruch genommen und nicht selten mit der Bank gemeinschaftlich auf Schadensersatz verklagt. Dabei entspricht es gängiger Rechtsprechung, dass bloße Vertreter von Instituten, d.h. insbesondere Anlageberater und Anlagevermittler, nur bei Vorliegen besonderer Fallkonstellationen persönlich auf Schadensersatz haften.

BERATUNGSVERTRAG NUR ZWISCHEN ANLEGER UND INSTITUT

Der BGH weist zutreffend darauf hin, dass eine Person, die Vertreter eines Unternehmens oder Instituts ist und die sich außerdem deutlich als Vertreter zu erkennen gibt, für gewöhnlich nur einen Vertrag zwischen dem Vertretenen und dessen Vertragspartner zum Abschluss bringen will. Tritt die betreffende Person als Vertreter auf, will diese logischerweise gerade keine eigenen Vertragspflichten begründen. Dieser Umstand ist für den Anleger auch regelmäßig offenkundig. Die Annahme einer Haftung würde dagegen dazu führen, dass der Vertreter einem Dritten für die Verletzung von Vertragspflichten des Vertretenen haftet. Dies stünde im Widerspruch zum Rechtsinstitut der Vertretung. Das bedeutet, dass sowohl ein Auskunfts- als auch ein Beratungsvertrag im Regelfall nur zwischen dem vertretenen Institut und dem Anleger zustande kommen, nicht aber zwischen dem Vertreter und dem Anleger. Folgerichtig scheidet eine persönliche Haftung des Beraters in der Mehrzahl der Fälle aus.

NOTWENDIGKEIT DES VERTRETERHANDELNS

Selbstverständlich kommt diese Rechtsprechung nur dann zum Tragen, wenn die fragliche Person tatsächlich als Vertreter aufgetreten ist. Wer dem Anleger eigenständige Beratungsleistungen anbietet oder aber auf sonstige Weise „besonderes persönliches Vertrauen“ in Anspruch nimmt, kann sich nicht auf die Privilegierung der Vertreterhaftung berufen. Dies betrifft insbesondere Handelsvertreter und -makler, die im Verhältnis zu ihrem Geschäftsherrn nicht Vertreter im zivilrechtlichen Sinne, sondern selbstständig handelnde und haf-

www.finanzbusiness-online.de

Der beste Kurs für Ihr Vermögen: FT Navigator

Clevere Investoren richten ihr Depot schon jetzt auf die Abgeltungsteuer ein: mit FT Navigator, unseren Dachfonds, die flexibel in die besten Fonds am Markt investieren. Sie gehören zu den ältesten ihrer Art in Deutschland – und zu den erfolgreichsten. Bringen Sie Ihr Vermögen jetzt auf Kurs! Mehr Infos und die aktuellen Verkaufsspektive erhalten Sie bei Ihrem Berater. Oder unter „www.frankfurt-trust.de/navigator“.

FRANKFURT-TRUST
ASSET MANAGEMENT



FT Navigator 40: ausgezeichnet als bester Dachfonds (überwiegend Aktienfonds, 1 Jahr). FT Navigator 100: ausgezeichnet mit Fondnote 1 (7/2008).



Der Film zum Produkt:
www.frankfurt-trust.de/navigator

tende Unternehmer sind. Die Anwendbarkeit des Vertreterprivilegs ist aber für solche Handelsvertreter weitgehend anerkannt, die Mitglied einer hierarchisch organisierten Vertriebsstruktur sind und den übergeordneten Namen des Hauptvertreters in Anspruch nehmen, um ein besonderes Vertrauensverhältnis zu dem Anleger zu schaffen.

VORTEIL AUCH FÜR BANKEN UND INSTITUTE

Die Tatsache, dass diese Vertreter, ausgenommen in Ausnahmefällen, nicht persönlich auf Haftung in Anspruch genommen werden können, bietet auch Vorteile für die betroffenen Banken und Institute. Wird nämlich, wie häufig, in einem gerichtlichen Verfahren von dem klagenden Anleger kein Sachverhalt vorgebracht, der eine persönliche Haftung des Beraters auf der Grundlage der zitierten BGH-Rechtsprechung begründen kann, so bietet sich an, bei Gericht ein Urteil auf Klageabweisung gegen den Berater zu beantragen. Für den weiteren Fortgang des Verfahrens kommt der Berater dann wieder unter Umständen als Zeuge in Betracht. Zwar sollte nach der geltenden Rechtslage die Aussage eines mitverklagten Beraters als Partei durch ein Gericht nicht anders gewürdigt werden als für den Fall seiner Vernehmung als Zeuge; dennoch ist bei Gerichten noch immer zu beobachten, dass diese Unterscheidung getroffen wird.

FAZIT: HAFTUNG NUR IN AUSNAHMEFÄLLEN

Bankberater haften gegenüber dem Anleger auch bei nachgewiesener fehlerhafter Anlageberatung nur in begrenzten Ausnahmefällen persönlich auf Schadensersatz. Dies gilt erst recht für Filialleiter und Organe des durch den Berater vertretenen Instituts.